

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
- Abteilung Förderangelegenheiten -**



Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
E.-Schlesinger-Straße 35, 18059, Rostock

bearbeitet von: Ulrike Ortmann
pflegefonds@lagus.mv-regierung.de
Telefon: 0381 / 331-59063

Rostock, den 28.05.2019

**Umsetzung des Pflegeausbildungsfonds in Mecklenburg-Vorpommern
Registrierung im Onlineportal „Pflegeausbildungsfonds-mv.de“**

Sehr geehrte Damen und Herren, die bisherigen Ausbildungsberufe für Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege werden ab dem Ausbildungsbeginn 2020 zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst. Gleichzeitig verändert sich auch das System der Ausbildungsfinanzierung. Dazu wird ein umlagefinanzierter Pflegeausbildungsfonds geschaffen.

Die ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen erhalten aus dem Pflegeausbildungsfonds die Ausbildungskosten ersetzt. Damit wird auch das bislang an den privaten Pflegeschulen übliche Schulgeld entfallen. Der Fonds wird aus den anteiligen Einzahlungen des Landes M-V, der Pflegekassen und der Pflegeeinrichtungen gefüllt.

Für alle vor dem Jahr 2020 aufgenommenen Ausbildungen in der Pflege bleiben die bisherigen Finanzierungsmodalitäten bestehen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für diese nicht.

Der Pflegeausbildungsfonds in Mecklenburg-Vorpommern wird durch das LAGuS als sog. „zuständige Stelle“ gemäß § 26 Abs. 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) verwaltet.

Das Verfahren zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfes des Pflegeausbildungsfonds und zur Ermittlung der jeweiligen Umlagebeträge ist im Pflegeberufegesetz sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) geregelt.

Zur Ermittlung und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Beteiligten haben die Landeskrankenhausgesellschaft und die Landesverbände der Pflegekassen dem LAGuS nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 PflAFinV die Adressdaten der Einrichtungen im Sinne des § 7 PflBG sowie derer Rechtsträger bereits mitgeteilt.

Auf dieser Grundlage haben wir Ihre Daten erhalten und verweisen nachfolgend auf die gesetzlichen Pflichten zur Mitwirkung an der Ermittlung und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs.

Für den Fall, dass sich an der Rechtsträgerschaft Änderungen ergeben haben, leiten Sie dieses Schreiben bitte an den zutreffenden Rechtsträger weiter.

I. Registrierung im Online- Portal „Pflegeausbildungsfonds-M-V.de“

Die zuständige Stelle hat das Onlineportal „Pflegeausbildungsfonds-mv.de“ eingerichtet, um die zur Verwaltung des Ausgleichfonds notwendigen Informationen elektronisch und online zu erfassen. Hierzu ist Ihre Mitwirkung erforderlich.

Zunächst ist Ihre Registrierung als Rechtsträger im Onlineportal „Pflegeausbildungsfonds-mv.de“ notwendig. (Bitte leiten Sie dieses Schreiben gegebenenfalls an Ihren Rechtsträger weiter.)

Wir bitten Sie, die Registrierung unter der folgenden Internetadresse vorzunehmen:

<http://pflegeausbildungsfonds-mv.de>

Ihre Registrierung kann entweder durch den/die gesetzlichen Vertreter*innen Ihres Rechtsträgers (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) bzw. Inhaber erfolgen oder durch eine*n von diesem/diesen Bevollmächtigten. In jedem Fall ist ein Nachweis der/des gesetzlich Vertretungsbefugten zu übermitteln (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerberegisterauszug). Für den Fall einer Bevollmächtigung senden Sie bitte zusätzlich das beigefügte Vollmachtsformular (Anlage 1) ausgefüllt und im Original unterzeichnet per Post an uns zurück.

Darüber hinaus bitten wir um Benennung sämtlicher Einrichtungen, die durch Sie als Rechtsträger vertreten werden (Anlage 2).

Bitte registrieren Sie sich im Onlineportal als Rechtsträger. Im Rahmen des Registrierungsprozesses erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link zur Bestätigung. Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail gegebenenfalls in Ihrem Spam-/Junk-Ordner eingeht. Nach der Registrierung werden Sie durch das LAGuS freigeschaltet.

Beachten Sie bitte, dass das Onlineverfahren unterschiedliche Rollen im Sinne von Benutzerebenen vorsieht. Die für den Träger registrierte Person erhält mit Freischaltung die Rolle „Referent“ und ist für die Bearbeitung und Entgegennahme von sämtlichen Schrift- und Datenverkehr über das Onlineportal legitimiert. Dazu wird über die im System hinterlegte E-Mail-Adresse kommuniziert.

Grundsätzlich ist der registrierte Referent für sämtliche ggf. vorhandenen Einrichtungen eines Rechtsträgers verantwortlich. Er kann jedoch nach der Freischaltung durch das LAGuS auch weitere Ansprechpersonen im Onlineportal als Benutzer mit dem Status „Einrichtungsbevollmächtigter“ für die einzelnen Einrichtungen einrichten und eigenverantwortlich selbst freischalten. Der Einrichtungsbevollmächtigte erhält vollumfängliche Rechte in Bezug auf Schrift- und Datenverkehr für die ihm zugewiesene/-n Einrichtung/-en. Das beinhaltet auch die Eingabe und Änderung von Kontoverbindungen.

II. Weiteres Vorgehen / Datenmeldungen zum 15. Juni 2019

Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfes und der Festsetzung der Umlagebeträge sehen PflBG und PflAFinV fristgebundene Mitwirkungspflichten durch Sie vor. Die hierzu

notwendigen Daten und Unterlagen sind nach dem Gesetz durch Sie bis zum 15.06.2019 zu übermitteln.

Abhängig davon, ob Sie eine Pflegeschule oder eine auszubildende Einrichtung sind, müssen Sie uns bis zum 15.06.2019 unterschiedliche Daten über das o.g. Onlineportal melden. Ich bitte Sie dies den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Vorbehaltlich der vollständigen Datenlieferung wird die zuständige Stelle bis zum 15.09.2019 die Höhe des Pflegeausbildungsfonds für das Finanzierungsjahr 2020 veröffentlichen. Zum 31.10.2019 wird die zuständige Stelle gegenüber den Zahlungspflichtigen die Höhen der einzuzahlenden Umlagen mittels Umlagebescheid festsetzen. Für die Krankenhäuser wird die Festsetzung der Umlage zum 15.12.2019 erfolgen. Die Fälligkeit der einzuzahlenden Umlagen wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und wird in 2020 liegen.

III. Ausblick 2020 – das erste Ausbildungsjahr mit der neuen, generalistischen Ausbildung

In 2020 haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen die Daten zu den Pflegeauszubildenden/Pflegeschülern zwei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsjahres zu aktualisieren (§ 5 Abs. 3 PflAFinV). Mit Beginn der neuen generalistischen Pflegeausbildung erhalten diese Einrichtungen die festgesetzten Ausgleichszuweisungen. Parallel dazu beginnt die Einzahlungspflicht sämtlicher am Umlageverfahren beteiligter Einrichtungen.

Weitere Informationen zum Verfahren der Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung stellen wir Ihnen auf unserer Homepage in der Rubrik „Förderungen“ → „Pflegeausbildungsfonds M-V“ zur Verfügung (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/Pflegeausbildungsfonds-%E2%80%93V/>).

IV. Datenschutz

Die Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO zu den erforderlichen Datenverarbeitungen der personenbezogenen Daten der künftigen Pflegeschüler und - auszubildenden finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Darüber hinaus können Sie uns unter der E-Mail-Adresse

`pflegefonds@lagus.mv-regierung.de`

kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ulrike Ortmann

Anlagen:

- 1 – Vollmachtserklärung
- 2 – Einrichtungen des Rechtsträgers
- 3 – Informationen über die Mitteilungspflichten zur Festsetzung des Finanzierungsbedarfes
- 4 – Informationen über die Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfes

Anlage 1

An das
Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Abteilung 2 – Pflegeausbildungsfonds MV
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Vollmacht

zur Vorlage an die
Zuständige Stelle gemäß § 26 Abs. 4 PfIBG
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abt. 2 - Pflegeausbildungsfonds M-V
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hiermit erteile ich,

Name, Vorname:	
Geburtsdatum, Ort:	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort:	

Name/ Firma:	
Firmensitz/ Straße:	
PLZ/ Ort:	
Steuernummer:	

Im Folgenden - Vollmachtgeber*in - gemäß §167 BGB,

Herrn/ Frau:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum, Ort:	

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort:	
E-Mail-Adresse:	

im Folgenden - Bevollmächtigte*er -
durch Erklärung gegenüber

Zuständige Stelle gemäß § 26 Abs. 4 PflBG

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abt.2 - Pflegeausbildungsfonds M-V

Erich-Schlesinger-Str.35, 18059 Rostock

die vollumfängliche Vollmacht für sämtliche Erklärungen die nach dem PflBG und der PflAFinV im Zusammenhang mit der Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung stehen wie bspw. (nicht abschließend)

- Registrieren im Onlineportal
- Meldung der IBAN/Kontonummer und Bankverbindung, auf die die Ausgleichszahlungen durch das LAGuS überwiesen werden
- ggf. Änderungsmeldung der IBAN/Kontonummer und Bankverbindung, auf die die Ausgleichszahlungen durch das LAGuS überwiesen werden
- sonstige die Bankverbindungen betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
- Abgabe von Mitteilungen und Eingabe von Daten und Belegen im Sinne von PflAFinV und PflBG inkl. Rechnungslegung
- Freischalten von weiteren Einrichtungsbevollmächtigten im Onlineportal, die mit der Freischaltung ihrerseits die vorstehend genannten Befugnisse erhalten

Ort, Datum

Vorname, Name Vollmachtgeber*in
(Druckbuchstaben)

Unterschrift Vollmachtgeber*in
/ und Stempel

Anlage 2

Rechtsträger:

Name, Anschrift:

Einrichtungen des Rechtsträgers:

Name	Art*	PLZ	Ort	Straße, Nr.

* Art der Einrichtung i.S.v. Pflegeschule, Krankenhaus, ambulante Pflegeeinrichtung, station./teilst. Pflegeeinrichtung

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Anlage 3

Informationen über die Mitteilungspflichten zur Festsetzung des Finanzierungsbedarfs

a) Mitteilungspflichten der Träger der praktischen Ausbildung:

Nach § 5 und Anlage 2, Ziffer I PflAFinV teilen die Träger der praktischen Ausbildung **je Einrichtung** bis zum 15.06.2019 insbesondere mit:

- die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse in Vollzeitäquivalenten nach dem neuen System im Finanzierungszeitraum 2020
- verhandeltes Budget pro Ausbildungsverhältnis in Vollzeitäquivalent (ggf. zuzüglich Differenzierungskriterien)
- ggf. Begründung der Differenzierungskriterien
- Höhe der Ausbildungsvergütung je Ausbildungsverhältnis als Arbeitgeberbruttobetrag
- Daten zur Berechnung der voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, insbesondere Angabe der durchschnittlichen Personalkosten der Fachkräfte als Arbeitgeberbruttobetrag

b) Mitteilungspflichten der Pflegeschulen:

Nach § 5 und Anlage 2, Ziffer II PflAFinV teilen die Pflegeschulen bis zum 15.06.2019 **je Pflegeschule** insbesondere mit:

- die Zahl der voraussichtlichen Schülerzahlen in Vollzeitäquivalenten nach dem neuen System im Finanzierungszeitraum in 2020
- verhandeltes Budget pro Schüler in Vollzeitäquivalenten (ggf. zuzüglich Differenzierungskriterien)
- ggf. Begründung der Differenzierungskriterien
- Abzug anderweitig erhaltener Leistungen (z.B. Fördermittel)

Anlage 4

Informationen über die Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfes

Nach § 11 Abs. 2 und 3 PflAFinV teilen die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bis zum 15.06.2019 mit:

a) Mitteilungspflichten der stationären Einrichtungen:

- die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres (2018) in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind,
- die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 01.05. des Festsetzungsjahres (2019) vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten

b) Mitteilungspflichten der ambulanten Einrichtungen:

- die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres (2018) in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind und welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfallen,
- die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres (2019) von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abgerechneten Punkte

c) Mitteilungspflichten der Krankenhäuser:

Nach § 10 Abs. 2 PflAFinV teilen die Vertragsparteien nach § 18 Abs.1 S. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) der zuständigen Stelle (LAGuS) für die Krankenhäuser bis zum 30.11.2019 mit:

- die verhandelten Zuschläge oder Teilbeträge nach § 33 Abs. 3 Satz 1 PfIBG
- die voraussichtliche Anzahl der voll- und teilstationären Fälle